



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausgabe 2020, gültig ab 01.01.2020

1. Gültigkeit

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Ergänzung zum schweizerischen Obligationenrecht (OR). Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmungen, Privatpersonen und juristischen Personen.
Sie haben ihre Gültigkeit für sämtliche erteilten Aufträge, sofern nicht abweichende vertragliche Abmachungen oder schriftliche Vereinbarungen vorliegen.
- 1.2. Abweichende oder besondere Bedingungen und schriftliche Vereinbarungen gemäss einem unterzeichneten Vertrag oder einer Auftragsbestätigung haben Vorrang.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingung können ohne vorgängige Mitteilung an den Kunden geändert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn gesetzliche Anforderungen oder andere Umstände dies verlangen.
- 1.4. Für Kunden mit Verträgen, welche sich stillschweigend erneuern, gilt jeweils die aktuell gültige Ausgabe. Mit der Bezahlung der Rechnung akzeptiert der Kunde automatisch die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.5. Alle abweichenden Vereinbarungen oder ergänzenden Abreden erfordern eine schriftliche Form. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen entbinden nicht einer schriftlichen Form.

2. Offerte/Angebot/Kostenschätzung

- 2.1. Unsere Offerten und Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
Die angebotenen Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, diese wird zuzüglich verrechnet.
- 2.2. Auf Kundenwunsch durchgeführte Kontrollen und Inspektionen, sowie Beratungen werden kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

3. Vertrag/Auftrag

- 3.1. Ein Vertrag kommt zustande, sobald eine schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden vorliegt. Auch durch die Zustimmung eines Arbeitsbeginns erteilt der Kunde einen Auftrag, dieser Auftrag wird einem mündlichen Vertrag gleichgestellt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Einsätze dringend angefordert und ausgeführt werden.
- 3.2. Die Ausführungstermine werden durch uns bestimmt und individuell mit dem Kunden vereinbart. Die Terminierung ist unter anderem von Witterungseinflüssen sowie gesetzlichen oder tierschutzrechtlichen Vorgaben abhängig. Der Kunde wird jeweils rechtzeitig informiert.



- 3.3. Der Kunde als Vermieter oder verantwortlicher Auftraggeber ist dafür besorgt, die Mieter und/oder Bewohner entsprechend aufzuklären.
- 3.4. Beim Zustandekommen eines Vertrages können Materialkosten sofort nach der Auftragserteilung teilweise oder vollumfänglich in Rechnung gestellt werden.
Diese sind pünktlich zu begleichen, damit die Terminierung des Auftrages gewährt bleibt. Sollte der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommen, sind wir berechtigt den Auftrag zu sistieren oder zu annullieren.
- 3.5. Die Kündigungsfristen von Verträgen und Vereinbarungen sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

4. Serviceverträge

- 4.1. Der Umfang und die Art eines Servicevertrages wird im Vertrag aufgrund der Objektliste, der Nutzungsbestimmungen der Räumlichkeiten sowie des Objektes geregelt.
- 4.2. Der Objektbeschrieb ist die Grundlage und fester Bestandteil des Servicevertrages. Die Leistungen werden aufgrund dieses Beschriebs erbracht.
- 4.3. Änderungen über die Nutzungsbestimmungen und den Umfang des Objektes bedürfen einer Anpassung oder Ergänzung des Servicevertrages und müssen dem Auftragsnehmer rechtzeitig mitgeteilt werden. Bis zur Mitteilung durch den Auftraggeber sind nur die vertraglich vereinbarten Leistungen geschuldet.

5. Leistung/Ausführung

- 5.1. Die Zugänglichkeiten zu den Objekten, Räumen und Örtlichkeiten sind vom Auftraggeber an den vereinbarten Terminen zu gewähren.
- 5.2. Strom- und Wasseranschluss muss durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
Zufahrten und Parkmöglichkeiten sind vom Auftraggeber zu gewährleisten bzw. zur Verfügung zu stellen. Allfällig anfallende Kosten und Gebühren werden separat in Rechnung gestellt.
- 5.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle vorhandenen Informationen betreffend Befallsbild, Beobachtungen und bereits durchgeführten Massnahmen mitzuteilen.
- 5.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit gebührender Sorgfalt und nach anerkannten Methoden auszuführen sowie die notwendigen Personenschutzmassnahmen einzuhalten.
- 5.5. Es werden ausschliesslich Bekämpfungsmittel eingesetzt, welche in der Schweiz zugelassen sind.
- 5.6. Es werden keine Massnahmen durchgeführt, welche einer Behebung der Ursache eines Schädlings- oder Lästlingsbefalles entsprechen. Massnahmen zur Schädlingsbekämpfung beseitigen nicht die Ursache eines Schädlings- oder Lästlingsbefalles.
Eine Behandlung wird aufgrund des zum Zeitpunkt der Ausführung sichtbaren Befalles durchgeführt. Nager und Insekten sind ein normaler Bestandteil des Ökosystems. Ein Befall kann sich



jederzeit bilden, wenn begünstigende Umgebungsfaktoren wie z.B. Feuchtigkeit, Temperaturbedingungen, Nahrungsangebot etc. dies unterstützen.

Durch diese – von uns nicht beeinflussbaren Umstände – kann keine Garantie für eine vollständige Beseitigung oder einen dauerhaften Erfolg übernommen werden.

- 5.7. Betroffene Räume können während der Arbeitsausführung und der Abtrocknungszeiten nicht oder nicht vollständig benützt werden. Das Betreten während einer Schädlingsbekämpfungsmassnahme und ev. der Abtrocknungszeiten ist nicht gestattet oder nur mit entsprechendem Personenschutz möglich.
Die Instruktionen betreffend Zugänglichkeiten und Benutzungsmöglichkeiten sind vom Kunden einzuhalten und zu akzeptieren. Für Folgeschäden aus einer Nichtbeachtung der Instruktionen wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 5.8. Bei empfindlichen Personen können allergische Reaktionen auf die Inhaltsstoffe nicht ausgeschlossen werden.
Eine Haftung für mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder Sachschäden (soweit gesetzlich zulässig) wird unsererseits nicht übernommen.
- 5.9. Eine vollständige Trocknung von behandelten Teilen muss vor einer allfälligen Weiterbearbeitung oder Verbauung gewährleistet sein. Die notwendige Lüftung und/oder Belüftung obliegt dem Auftraggeber. Folgeschäden aus der Nichteinhaltung der nötigen Fristen werden unsererseits vollumfänglich abgelehnt.
- 5.10. Haus- und Nutztiere sind jederzeit von sämtlichen Schädlingsbekämpfungsmassnahmen fernzuhalten. Die nötigen Massnahmen und Verantwortungen obliegen vollumfänglich beim Auftraggeber und/oder dem Halter.
Der Auftraggeber hat gegebenenfalls den oder die Halter entsprechend zu informieren und instruieren.
Haftungsansprüche sowie Regressansprüche aus der Nichteinhaltung dieser Massnahmen werden unsererseits vollumfänglich abgelehnt.
- 5.11. Allfällig entstehende Kosten für Mehraufwendungen, Reinigungsarbeiten oder technisch bedingte Hilfsmittel (z.B. Hebebühnen, Kran, Endoskope, Personenschutzsicherungen usw.) sind vom Kunden zu tragen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
Dies gilt insbesondere für das Eruiere und Freilegen von Schädlingsbefall sowie Rückbauten, Ersatz und Reparaturen sowie Vergrämungsmassnahmen und Vogelschutzmassnahmen usw.
- 5.12. Jegliche Desinfektions- und Reinigungsarbeiten sind bei Schädlingsbekämpfungsmassnahmen und -leistungen ausgeschlossen. Die Ausführung von Desinfektions- und Reinigungsarbeiten sowie Beseitigung von Fäkalien und Kot (Vögel, Nager etc.) bedingen einen separaten entsprechenden Auftrag.
- 5.13. Für Altlasten sowie daraus entstehende Folgen, welche aufgrund der Arbeitsausführung zum Vorschein treten, haftet vollumfänglich der Auftraggeber.
Luftmessungen und/oder Schadstoffabklärungen sowie Abklärungen auf das Vorhandensein von Altlasten obliegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Sollte ein Verdacht auf Altlasten durch die Arbeitsausführung entstehen, wird der Auftraggeber entsprechend informiert.



5.14. Die Versicherung ist Sache des Auftraggebers.

Eine Haftung für Beschädigungen oder Folgeschäden sowie ein Regress aus der Behandlung oder Bearbeitung der Bauteile durch ausgeführte Massnahmen wird unsererseits vollumfänglich abgelehnt.

Für Beschädigungen von Leitungen oder Installationen (Elektro, Wasser etc.) oder Folgeschäden aus solchen Ereignissen wird jede Haftung abgelehnt.

Eine Haftung für Beschädigungen oder Folgeschäden sowie ein Regress aus der Ausführung eines des Auftrages an und durch sensible Geräte, Elektronik etc. sowie damit verbundene Folgeschäden wird unsererseits vollumfänglich abgelehnt. Der Auftraggeber ist selber für eine vorgängige Entfernung oder Deinstallation verantwortlich.

6. Rechnungsstellung/Zahlung

6.1. Die Rechnungsstellung erfolgt nach erbrachter Leistung und ist innert der auf der Rechnung aufgeführten Frist vom Auftraggeber ohne Abzug zahlbar.

6.2. Es können Teilrechnungen, Monatsrechnungen oder Vorauszahlungen eingefordert werden.

6.3. Für Verträge, welche sich ohne Kündigung automatisch verlängern, wird jeweils dem Kunden rechtzeitig eine Rechnung zugestellt. Der Kunde verpflichtet sich, diese entsprechend zu begleichen.

6.4. Mahnungen und Büroaufwände, welche durch die Unterlassung von Informationen des Auftraggebers (z.B. Adressänderungen, nachträglich verlangte Berichte etc.) entstehen, können zusätzlich verrechnet werden.

6.5. Reklamationen zur Rechnungsstellung sind innert 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu melden.

7. Mängel

7.1. Mängel zu unseren Dienstleistungen sind innert 5 Arbeitstagen nach erfolgter Leistung schriftlich mit detaillierter Beschreibung des vermuteten Mangels einzureichen.

7.2. Beim Bestehen eines Mangels hat der Auftragnehmer das Recht, diesen durch eine Nachbehandlung und/oder Nachbesserung innert angemessener Frist zu beheben oder unter Erlass der Zahlungsbefreiung des Kunden vom Auftrag zurückzutreten.

7.3. Geruchsemissionen sowie Farbveränderungen an behandelten/bearbeiteten Flächen können auftreten und stellen keinen Mangel dar.



8. Gewährleistung/Garantie/Haftung

- 8.1. Schädlingsbekämpfungsmassnahmen sowie Vergrämungsmassnahmen beseitigen keine Ursachen.
- 8.2. Eine Haftung, Gewährleistung oder Garantie für den dauerhaften Erfolg von Schädlingsbekämpfungsmassnahmen sowie Vergrämungsmassnahmen kann nicht gewährt werden.
Vögel, Nager und Insekten sind ein normaler Bestandteil des Ökosystems. Ein Befall oder eine Ausbreitung kann sich jederzeit bilden, wenn begünstigende Umgebungsfaktoren (wie z.B. Feuchtigkeit, Temperaturbedingungen, Nahrungsangebot etc.) dies unterstützen.
Durch diese – von uns nicht beeinflussbaren Umstände – kann keine Haftung, Gewährleistung oder Garantie für durchgeführte Massnahmen zur vollständigen Beseitigung, Tötung oder Vergrämung sämtlicher Schädlinge und Lästlinge übernommen werden.
- 8.3. Trotz fachgerechter technischer Durchführung der Massnahmen kann keine Haftung an Schäden von Pflanzen, Tieren, Gegenständen oder behandelten Bauteilen übernommen werden. Dies gilt insbesondere bei thermischen und chemischen Massnahmen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig, ungültig, undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine Bestimmung setzten, welche ihre Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am besten entspricht.
- 9.2. Es gilt nur Schweizer Recht.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Dienstleistungen, Lieferungen, Verträgen und Handlungen ist der Geschäftssitz der Firma die-kammerjaeger.ch GmbH.

Sursee, 01.07.2020